

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Binswangen folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Binswangen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Dauer der Nutzungsfrist von 20 Jahren
für ein Einzelgrab | 500,00 € |
| für ein Familiengrab | 900,00 € |
| b) für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren
für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 270,00 € |
| c) für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren
für ein Urnengrab (Friedhofstraße) | 500,00 € |
| für eine Urnenwand | 450,00 € |
| für ein Urnengrab (Kapelle) | 800,00 € |
| d) für die Dauer der Nutzungsfrist von 5 Jahren
für ein Einzelgrab für Tot- und Fehlgeburten | 90,00 € |

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 4 Abs. 3 wird zu § 4 Abs. 2.

§ 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3.

§ 2

§ 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) Alt. 1 Benutzung des Leichenhauses (Sarg) | 100,00 € |
| Alt. 2 Aufbewahrung der Urne im Leichenhaus bis zur Beerdigung | 50,00 € |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Binswangen, 06.12.2023

Gemeinde Binswangen